

Abweichungssatzung

über die Abweichung von der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen

Gemäß § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66) und aufgrund des § 12 Abs. 3 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen der Stadt Bad König vom 11.06.1987 (Bad Königer Stadtnachrichten und Badeblatt Nr. 26 vom 25.06.1987, berichtet in Nr. 27 vom 02.07.1987 und Nr. 31 vom 30.07.1987) und der Satzung zur 1. Änderung der vorgenannten Satzung vom 24.09.1987 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad König am 12.11.1987 nachstehende

Abweichungssatzung

beschlossen:

Artikel 1

Die Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Bad König sieht in § 12 Abs. 1 unter anderem als endgültiges Fertigstellungsmerkmal einer Erschließungsanlage das Vorhandensein beiderseitiger Gehwege mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn mit Unterbau und Decke vor.

Von diesem festgelegten Fertigstellungsmerkmal wird in Anwendung von § 12 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung insoweit abgewichen, daß

1. die Paul-Zander-Str. nach Vorhandensein eines einseitigen Gehweges auf der Südseite und eines Gehweges auf der Nordseite vor Grundstück 14 Parzelle 462/6,
2. die Straße "Am Römerbrunnen" nach Vorhandensein eines einseitigen Gehweges auf der Westseite,
3. die Straße "Nordring" nach Vorhandensein eines einseitigen Gehweges vor den Grundstücken Flur 2 Parzellen 545, 547, 548, 551, 552, 554/2, 554/1, 553, 550, 549 und 548,
4. die Leipziger Str. nach Vorhandensein eines einseitigen Gehweges auf der Westseite,
5. die Stettiner Straße nach Vorhandensein eines einseitigen Gehweges auf der Ostseite und eines Gehweges auf der Westseite von Einmündung Höhenstraße bis Einmündung Erfurter Straße und
6. die Erfurter Straße nach Vorhandensein eines Gehweges auf der Westseite von Einmündung Stettiner Str. bis Straßenende

als endgültig fertiggestellt gelten.